

# VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3022.

## 'Fremde Leute' im Hause des Unternehmers.

Die bürgerlichen Zeitungen Hamburgs berichteten in den letzten Tagen über eine Zunftversammlung, in der ein bied. rer Meister den Kollegen sein Leid klagte. Er hatte einen Gesellen entlassen, worin dessen Kollegen eine Maßregelung erblickten. Die Sache wurde vor die Organisation der Betroffenen gebracht und diese schickte eine Deputation zum Arbeitgeber, um wegen Wiederinstellung des nach ihrer Ansicht zu Unrecht Gemäßigten zu unterhandeln. Als der Meister hierauf erklärte, daß dies seine Sache sei und er mit der Organisation nichts zu thun habe, wurde über seinen Bau die Sperre verhängt; und die bei ihm beschäftigten Gesellen legten die Arbeit nieder. Diese Schlichterung des Sachverhaltes wurde von der Versammlung mit großer Entrüstung aufgenommen und betont, daß es endlich an der Zeit sei, diese ewigen „Sperren“ zu bekämpfen. Man sei faktisch nicht mehr Herr in seinem Hause und müsse sich zu jeder Zeit den Besuch der „Baubegleitern“, Mitglieder der Bauarbeiter-Schutzkommission usw. gefallen lassen, und wolle man nicht nach deren Weise tanzen, so werde einfach über die Bauten die Sperre verhängt, und die Unterhandlungen würden von fremden Leuten geführt, die den Arbeitern vorschreiben, was sie zu thun und zu lassen haben, und ebenso werde es mit den Arbeitgebern gemacht. Es sei wirklich einmal an der Zeit, daß die Arbeiter sich gemeinsam zu energischen Abwehrmaßnahmen aufraffen, denn sonst müsse man sich von fremden Leuten nicht nur die Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern auch diejenigen Personen vorschreiben lassen, die man anstellen und entlassen dürfe.

Wenn man so etwas liest, weiß man wirklich nicht, ob man sich mehr über die Dummheit oder die Dreistigkeit der biederen Zunftstrauer verwundern soll. Die Herren scheinen einige Jahrzehnte hindurch geschlafen zu haben und wissen anscheinend nicht, daß sich in Bezug auf den Arbeitsvertrag eine allmähliche Umformung vollzogen hat. Während nämlich zu Beginn der kapitalistischen Produktionsweise die liberal-mandasterliche Auffassung von dem freien, individuellen Arbeitsvertrage herrschte, wurde die Arbeiterklasse durch die bittere Erfahrung langer Jahre gezwungen, diese Anschauung über Bord zu werfen und den Einzelvertrag durch einen Kollektiv-Arbeitsvertrag zu ersetzen. Die Unternehmer hatten es, wie allgemein bekannt ist, verstanden, in Folge ihrer wirtschaftlichen und politischen Uebermacht den Lohn auf ein möglichst niedriges Niveau herabzubringen und gleichzeitig die Arbeitskraft in der rückichtslosesten Weise auszubeuten. Um nun einer vollständigen Verelendung der Arbeiterklasse in körperlicher und geistiger Beziehung vorzubeugen, opferten die denkenden Arbeiter ihre „Freiheit“ und unterwarfen sich dem „Zwange“ ihrer Organisation.

Hieraus ergab sich dann ganz von selbst die Notwendigkeit, den Arbeitsvertrag mit Hilfe der Organisation auf eine neue Basis zu stellen. Mit dem Erstarken der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen machte sich immer häufiger das Bestreben bemerkbar, zwischen den beiderseitigen Organisationen allgemeine Abmachungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu treffen, die man mit dem Namen Tarifverträge bezeichnet. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Verträge, über deren Werth oder Unwerth für eine bestimmte Branche man allerdings getheilte Meinung sein kann, liegt offenbar darin, daß sie einen immer größeren Theil der Arbeiter in Bezug auf den Arbeitsvertrag binden und ein einheitliches Recht für die einzelnen Zweige des wirtschaftlichen Lebens anbahnen. Die Abmachungen über die Höhe des Lohnes, die Länge der Arbeitszeit, die Methode der Lohnzahlung, die Kündigungsfrist und viele andere Punkte werden jetzt für eine ganze Arbeitergruppe auf längere oder kürzere Zeit vertragsmäßig festgelegt. Mit anderen Worten, es wird ein kollektiver Arbeitsvertrag abgeschlossen, um dadurch den einzelnen Arbeiter der Willkür und der Laune des Unternehmers zu entziehen.

Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Kollektiv-Arbeitsvertrages kann kein denkender Mensch verkennen und zahlreiche Nationalökonomien erblicken in diesem Vertrage die Möglichkeit, eine Versöhnung zwischen den widerstreitenden Interessen des Unternehmertums und der Arbeiterklasse. Diese Hoffnung scheint uns allerdings ein schöner Traum zu sein; doch läßt sich nicht bestreiten, daß der kollektive Arbeitsvertrag einen bedeutenden Fortschritt im Gefolge hat.

Zunächst kommt in ihm die Gleichheit zwischen Unternehmer und Arbeiter zum Ausdruck. Während bei dem Einzelvertrag der Arbeiter dem Unternehmer gegenüber machtlos ist, hat er bei einem Kollektivvertrage die ganze Macht seiner Organisation hinter sich. Jetzt erst ist es ihm möglich, die Bedingungen durchzubringen, unter denen er seine Arbeitskraft verkaufen und benutzen lassen will. Unanständig giebt ja ein Arbeiter mit dem Verkauf seiner Arbeitskraft noch lange nicht sein Mitbestimmungsrecht über die Benutzung der Arbeitskraft aus den Händen. Das wäre doch noch schöner, wenn ein Arbeiter nicht darüber mitzusprechen haben sollte, wie der Unternehmer mit der von ihm gekauften Arbeitskraft umgeht; es kann ihm doch unmöglich einerlei sein, ob man ihn in einem ungesunden Raume beschäftigt, ob man ihn wie ein Pferd arbeiten läßt, ob man ihn anständig behandelt oder ob man ihm mit Mißachtung begegnet und vieles andere. Das Mitbestimmungsrecht des Arbeiters durch den Arbeitsvertrag muß in der Praxis notwendigerweise zum Mitbestimmungsrecht im Arbeitsprozeß erweitert werden.

Es liegt in der Natur der wirtschaftlichen Verhältnisse, daß ein einzelner Arbeiter sich dieses hochwichtige Mitbestimmungsrecht weder in der Praxis erzwingen, noch daß er es thatsächlich ausüben kann. Aus rein praktischen Erwägungen überträgt er dieses Recht deshalb einer höheren Instanz, nämlich an die Organisation seiner Berufsgenossen. In Branchen mit entwickelteren Arbeiter- und Unternehmer-Organisationen erfordert es die Praxis des täglichen Lebens, daß die Spitzen beider beiderseitigen Organisationen über alle Fragen unterhandeln und sich einigen, durch die die Interessen beider Theile berührt werden. Hierdurch erhalten die Arbeiter eines Betriebes keine Nebenregierung, sondern die Gesamtvertretung der Arbeiterschaft einer Branche bekommt einen gewissen Einfluß auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse des Berufs. Nur ein kurzfristiges Unternehmertum, das die Zeit verschlafen hat, kann die Vorteile verkennen, die in einem solchen Verfahren für beide Theile enthalten sind. Die Anerkennung der beiderseitigen Organisationen ist also nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern sie wird auch durch die Praxis des wirtschaftlichen Lebens gefordert.

Nicht nur von Seiten der Arbeiter, sondern auch von Seiten bürgerlicher Volkswirtschaftler wird dies anerkannt. Selbst ein so konservativer Mann, wie der bekannte Nationalökonom Professor Schmoller, entwickelt aus den veränderten Rechtsverhältnissen zwischen Unternehmern und Arbeitern die Nothwendigkeit des Unternehmertums, die Arbeiterorganisationen als berechtigte Interessenvertretungen der Arbeiter eines Berufes anzuerkennen. „Unter der so oft besprochenen Gleichberechtigung zwischen Unternehmer und Arbeiter“, so führt er aus, „wird im Wesentlichen nichts anderes verstanden, als daß die Unternehmer die Arbeiterorganisationen dulden, anerkennen, mit ihnen verhandeln, und daß sie dabei die Arbeitervertreter so höflich behandeln, wie sich Käufer und Verkäufer auf dem Markte zu begegnen pflegen. Die Unternehmer müssen aufhören, die Forderung einer Lohn-erhöhung oder der Kürzung der Arbeitszeit als Insubordination zu behandeln. Sie müssen den Arbeitern mit den Formen der Achtung, der Rücksichtnahme, der Menschlichkeit gegenüber treten, wie sie heute überhaupt zwischen den verschiedenen Klassen, die auf einander ange-

wiesen sind, die Voraussetzung des Geschäfts- und des Verfassungslbens, des gesellschaftlichen Friedens sind. Wo Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber über Lohn- und Arbeitsbedingungen verhandeln, gemeinsam in Gewerbeämtern und Einigungsämtern sitzen, gleichberechtigt bei Enquêtes vernommen werden, wo Arbeiter bei der Kontrolle der Arbeiterschutzgesetze, in der örtlichen Selbstverwaltung mit den höheren Klassen zusammenwirken, wo vollends beide Theile sich zu gleichenden Lohnskalen, zu Gewinnbetheiligungs-Verträgen zusammensuchen, wo Minister, wie Hofebern, sie zu gemeinsamen Frühstück einladen, da tritt die mit Recht geforderte Gleichberechtigung am deutlichsten in die Augen. Sie schließt nicht aus, daß die Arbeiter das Maß von Unterordnung, Disziplin, Gehorsam, Treue und Hingebung behalten und immer wieder erlernen, ohne daß große Organisationen nicht möglich sind. Sie werden diese Eigenschaften in dem Maße leichter erwerben, als sie richtig behandelt werden, einen legitimen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen erhalten, als sie den Druck und die Disziplin als notwendigen Bestandteil der heutigen großen Geschäftsorganisation überhaupt erkennen, und als sie durch die richtige Freiheit in ihrer dienstfreien Zeit, durch die Freiheit, die sie als Staatsbürger, als Konsumenten, genießen, für den Druck im Geschäft entschädigt werden.“

Diese Anerkennung der Arbeiterorganisationen schließt natürlich die Anerkennung ein. Es wäre ja ein Unbding, die Beiderseitigkeit der Organisation anerkennen zu wollen, die Abgesandten derselben gegebenen Falles aber einfach aus dem Hause hinauszutreiben. Wenn eine Organisation durch ihre Delegirte mit einem Unternehmer unterhandeln will, so erfordert es nicht nur die Pflicht des Anstandes, sondern auch das eigene Interesse des Unternehmers, mit der Deputation auf einem höflichen Fuße zu verkehren. Steht ein Unternehmer den Proben heraus, der mit der Organisation und den „fremden Leuten“ nichts zu thun haben wolle, so muß er sich eben gefallen lassen, daß die Organisation, um sich die versagte Anerkennung zu erzwingen, Maßregeln ergreift, die ihm vielleicht unangenehm sind. Es ist eine Lebensfrage einer jeden Organisation, sich Anerkennung zu verschaffen und sie kann in dieser Beziehung keine Rücksicht nehmen auf irgend einen Querkopf, der mit der Organisation nichts zu thun haben will.

Darnach beurtheile man, ob die erwähnte Zunftversammlung denn wirklich Ursache hatte, sich zu entrüsten. Die „fremden Leute“ waren die Beauftragten ihrer bei den betreffenden Meistern beschäftigten Kollegen, deren Interesse sie wahrnehmen sollten und hatten deshalb ein Recht, gehört zu werden. Der Unternehmer, der sie aus Dummheit oder Prohigkeit abweis, muß eben die Folgen seines Verhaltens tragen; den entstehenden Schaden mag er sich selbst zuschreiben. Uebrigens zeigt dieser Fall wieder, daß das Unternehmertum erst mit Hilfe starker Gewerkschaften gezwungen werden kann, den Arbeitern gegenüber die Pflichten des Anstandes zu erfüllen.

## Der vierte deutsche Gewerkschaftskongress.

Am Montag, den 16. Juni, wurde im Gewerkschaftshaus zu Stuttgart der Kongress durch den Vorsitzenden der Generalkommission, Legien, eröffnet.

In seiner Begrüßungsrede hob Legien hervor, daß, wenn der letzte Gewerkschaftskongress unter dem Zeichen der Zuchttausbildung tagte, der gegenwärtige inmitten einer großen Krise zusammentrat. Seit dem Frankfurter Kongress haben die Gewerkschaften große Erfolge aufzuweisen; ihre Einrichtungen wurden weiter ausgebaut, die Zahl der Mitglieder vermehrt. Die Befürchtungen, daß die Krise größere Nachteile für die Organisation mit sich bringen würde, sind nicht in dem Maße eingetroffen, als man voraussetzte. Zwar waren die Gewerkschaften gezwungen, große Summen für die Erhaltung ihrer arbeitslos gewordenen Mitglieder auszugeben und sei ein Verlust an Mitgliedern zu verzeichnen, doch könne dies die Gewerkschaften in ihrer Aktionsfähigkeit nicht schwächen.

Anwesend sind 155 Delegirte, die 683180 Mitglieder von 58 Organisationen vertreten. Auf Einladung der Generalkommission hat auch der Staatssekretär des Reichsamts des Innern Graf Posadowsky einen Vertreter entsandt, während sich die württembergische









